



Statuten der Schweizerischen Volkspartei Birmenstorf

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1: Name und Sitz

Die Schweizerische Volkspartei Birmenstorf (SVP Birmenstorf) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Birmenstorf.

Die SVP Birmenstorf ist die Ortspartei der SVP des Bezirks Baden auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Birmenstorf und anerkennt die Grundsätze und Richtlinien der Bezirkspartei. Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Bezirkspartei, und soweit letztere keine Regelungen enthalten, gelten die Statuten der Kantonalpartei.

Art. 2: Zweck

Die SVP Birmenstorf ist eine politische Partei. Sie setzt sich im Rahmen der Parteiprogramme, Grundsätze und Aktionsprogramme der SVP Schweiz, der SVP Aargau sowie der Bezirkspartei Baden für eine freiheitliche Politik und insbesondere für das Wohlergehen von Birmenstorf ein.

Die SVP Birmenstorf nimmt Stellung zu politischen Fragen in der Gemeinde Birmenstorf und beschliesst Parolen zu Abstimmungsvorlagen. Sie organisiert entsprechende Wahl- und Abstimmungskampagnen.

Art. 3: Aufgaben der SVP Birmenstorf

Die Aufgaben der Ortspartei sind:

- a) Erhaltung und Entfaltung der politischen Aktivität in Birmenstorf;
- b) Stellungnahme zu politischen Sach- und Wahlfragen in Birmenstorf;
- c) Mitarbeit bei Wahl- und Sachfragen im Kreis, Bezirk und Kanton nach den Beschlüssen der Bezirks- und Kantonalpartei;
- d) Mitarbeit in der SVP der Schweiz auf dem Gebiet der eidgenössischen Politik im Sinne und Geiste der Parteigrundsätze.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Voraussetzungen

Mitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat, nicht Mitglied einer anderen Partei und bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern.

Art. 5: Erwerb

Die Mitgliedschaft wird mit der Einreichung der schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

Art. 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und gilt mit dem Zugang dieser Erklärung. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt auch in diesem Fall geschuldet.

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die erheblich gegen die Interessen oder Grundsätze der SVP Birmenstorf, der Gesamtpartei oder gegen die Statuten verstossen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim Vorstand der Bezirkspartei Baden Rekurs erhoben werden.

Art. 7: Pflichten

Jedes Mitglied hat den Mitgliederbeitrag zu entrichten und soll sich für die Ziele der Ortspartei und der Gesamtpartei einsetzen, im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitwirken und die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften erfüllen. Die stete Werbung um neue Mitglieder ist eine Selbstverständlichkeit.

III. Organisation

Art. 8: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten. Für die Kassenführung ist das Kalenderjahr massgeblich.

Art. 9: Organe

Die Organe der Ortspartei sind:

- a) Die Generalversammlung (GV);
- b) die Mitglieder- und Orientierungsversammlung;
- c) der Vorstand;
- e) der oder die Rechnungsrevisoren.

Art. 10: Wahlen und Abstimmungen

Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden sind.

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ergibt sich eine Stimmgleichheit bei Wahlen, so wird vorerst ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum eine Stimmgleichheit, so obliegt der Stichentscheid dem Vorsitzenden.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Diese Bestimmungen gelten für sämtliche Organe, sofern diese Statuten nichts anderes festlegen.

Art. 11: Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester eines Kalenderjahres statt. Die Einladung hierzu hat mindestens zwanzig Tage vorher durch schriftliche Anzeige des Präsidenten an alle Mitglieder zu erfolgen.

Der Präsident führt den Vorsitz, sofern kein Tagespräsident gewählt wird.

Art. 12: Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt oder vom Vorstand beschlossen wird.

Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert Monatsfrist nach Eingang der Anträge durchzuführen.

Die Einladung hat mindestens zehn Tage – nötigenfalls auch mit einer kürzeren Frist – zum voraus durch schriftliche Anzeige des Präsidenten an alle Mitglieder zu erfolgen.

Der Präsident führt den Vorsitz, sofern kein Tagespräsident gewählt wird.

Art. 13: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der Ortspartei. Sie behandelt die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und im gegebenen Fall alle übrigen, nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallenden Fragen und Aufgaben:

Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages Wahl eines Tagespräsidenten;

1. Protokoll der letzten Generalversammlung;
2. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten und ev. weiterer Berichte über besondere Anlässe und Tagungen;
3. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes;
4. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und Mandatsbeiträge für kommunale Behörden- und Kommissionsmitglieder;
5. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten auf die Dauer von vier Jahren; jeweils im Kalenderjahr der Grossratswahlen
6. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsrevisoren auf die Dauer von vier Jahren;
7. Kenntnisnahme vom Arbeits- und Tätigkeitsprogramm;
8. Genehmigung des Budgets;
9. Kenntnisnahme von Mutationen;
10. Statutenänderungen;
11. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte und Anträge;
12. Beschluss über sämtliche Vorstandsangelegenheiten, wenn die Generalversammlung beschliesst, das entsprechende Geschäft an sich zu ziehen.

Art. 14: Mitglieder- und Orientierungsversammlung

Die Mitglieder- und Orientierungsversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes und in dringenden Fällen auf Anordnung des Präsidenten einberufen.

Die Teilnahme an Orientierungsversammlungen steht im Gegensatz zu Mitgliederversammlungen jedermann offen.

Art. 15: Aufgaben der Mitglieder- und Orientierungsversammlung

1. Behandlung von Sachfragen in Gemeinde, Kanton und Bund;
2. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Gemeindeangelegenheiten;
3. Nominierung von Kandidaten für Gemeindebehörden und -kommissionen;

4. Aufstellung von Wahlvorschlägen zuhanden der Bezirks- und Kantonalpartei;
5. Bestellung von Kommissionen zur Behandlung von bestimmten Sachgeschäften und Tatbeständen mit entsprechenden Aufträgen (Ausarbeitung eines Berichtes, von Anträgen usw.);
6. Beschlussfassung über allfällige Eingaben an Behörden, Petitionen, Initiativen usw;
7. Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften.

Art. 16: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Amtsträger auf Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Kantons- und Bundesebene sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

Der Präsident der Ortspartei wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17: Stellung des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei.

Es wird vom Präsidenten der Ortspartei einberufen (jährlich mindestens einmal). Der Vorstand muss im Übrigen einberufen werden auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder neun Mitgliedern der Ortspartei.

Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18: Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Besonderen:

1. Administrative Führung der Ortspartei;
2. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlungen;
3. Vollzug der Beschlüsse der Versammlungen;
4. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen;
5. Information und Konsultation benachbarter Ortsparteien;
6. Kontakt mit der Bezirks- und Kantonalpartei;
7. Wahl von Fachkommissionen oder Fachreferenten;
8. Vorbereitung des Vereinsbudgets, Zuteilung der Mittel im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Budgets und Beschluss über nicht budgetierte, aber nützliche Auslagen;
9. Erlass eines Aufgaben- und Pflichtenheftes für die Vorstandsmitglieder;
10. Akquisition und Betreuung der Mitglieder in der Gemeinde;
11. Nomination von Delegierten für die Kantonalpartei und die SVP Schweiz zuhanden der Bezirkspartei;

12. Nomination von Kandidaten für Behörden- und Kommissionswahlen in Gemeinde, Bezirk und Kanton, sofern nur so viele Kandidaten zur Verfügung stehen, wie zu wählen sind; Vorbereitung der Behörden- und Kommissionswahlen in Gemeinde, Bezirk und Kanton zu Händen der Mitgliederversammlung, falls sich mehr Kandidaten zur Verfügung stellen, als zu wählen sind;
13. Vorbereitung von Eingaben, Petitionen und Beschwerden an Behörden oder Kommissionen, wobei diese Aufgabe einem einzelnen Vorstandsmitglied delegiert werden kann;
14. Festlegung der Mandatsbeiträge;
15. Ernennung von Ausschüssen zur Behandlung von bestimmten Sachfragen und Delegation der entsprechenden Aufgaben oder Bereiche an solche Ausschüsse;
16. Erledigung von Streitigkeiten innerhalb der Ortspartei (sofern Differenzen durch Vermittlung des Vorstandes nicht bereinigt werden können, soll eine Delegation des Bezirksvorstandes als Schlichtungsbehörde angerufen werden);
17. Ausarbeiten von Reglementen und Richtlinien für Einzelfragen (z. B. Spesenreglement) nach Ermessen des Vorstandes.

Art. 19: Zeichnungsrecht

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

Für die Kassaführung ist der Vorstand ermächtigt, dem Rechnungsführer/Kassier im Verkehr mit den Finanzinstituten (insbesondere auf den Vereinskonti) Einzelunterschrift einzuräumen.

Art. 20: Rechnungsrevision

Der oder die Rechnungsrevisoren und deren Zahl werden von der Generalversammlung gewählt bzw. bestimmt. Sie haben die Geschäftsführung des Kassiers zu überprüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Es steht den Rechnungsrevisoren jederzeit das Recht zu, in die Bücher und Akten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Art. 21: Kassier

Der Vorstand wählt einen Kassier, welcher nicht Mitglied des Vorstands zu sein braucht. Der Kassier führt die Finanzen und die Rechnung des Vereins.

Art. 22: Einnahmen / Ausgaben

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden, Standeinnahmen, Gönnerbeiträge und allfällige weitere Aktionen aufgebracht. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung (Art. 13 Ziff. 5) und die Mandatsbeiträge vom Vorstand (Art. 18 Ziff. 15) festgelegt.
2. Gönnerbeiträge werden ausschliesslich für Aktionen verwendet, die der Ortspartei zugute kommen.
3. Der Beitrag an die SVP des Bezirks Baden wird jährlich entrichtet. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem jeweils aktuellen Verteilschlüssel.

Art. 23: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder eine über die Leistung des statutengemäss festgesetzten Jahresbeitrages hinausgehende Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24: Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderungen

Art. 25: Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann die vorliegenden Statuten ganz oder teilweise mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten revidieren.

VI. Auflösung

Art. 26: Auflösung

Die absolute Mehrheit der Mitglieder kann an einer Generalversammlung oder mittels Zirkularbeschlusses die Auflösung der SVP Birmenstorf beschliessen. In einem solchen Fall liquidiert der Vorstand den Verein.

Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Nettovereinsvermögen ist dem Bezirksvorstand der SVP des Bezirks Baden bis zur Neugründung einer neuen Ortspartei für das Gebiet der Einwohnergemeinde Birmenstorf mit gleichen Zielen zur Verwaltung zu übergeben.

VII. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Art. 27: Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Statuten lösen die Gründungsstatuten vom 12. Mai 1967 mit deren Annahme anlässlich der Generalversammlung vom 12. März 2014 ab und treten unter Vorbehalt der nachfolgenden Genehmigung durch die Bezirkspartei in Kraft.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. März 2014 beschlossen worden.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI
BIRMENSTORF

Präsident:

Aktuar:

Marcel Humbel

Thomas Busslinger

Diese Statuten wurden am, 12. März 2014 genehmigt: